

„Teilzeit-Formen“ in der Integrationspraxis miteinschliesst und sich an den sonderpädagogischen Massnahmen, die die Schule anbietet, orientiert.

Die Integrative Schulung ist Bestandteil des öffentlichen Bildungsauftrags und wird in der Terminologie des Schulamtes als Sonderschulung in der Regelschule (SiR) bezeichnet. Unter Sonderschulung wird der Einsatz von sonderpädagogischen Angeboten zur Erfüllung des besonderen Bildungsbedarfs eines Kindes mit Behinderung verstanden. Sie wird von Schulischen Heilpädagogen und Schulischen Heilpädagoginnen ausgeführt, die mit den Lehrpersonen der Regelschule und mit weiteren Fachpersonen zusammenarbeiten (EDK, 2007a).

In der vorliegenden Arbeit werden die Begriffe Integrative Schulung und Sonderschulung in der Regelschule synonym verwendet.

2.1.2 Integration oder Inklusion?

Im wissenschaftlichen Diskurs ist häufig von der Entwicklung der Integration zur Inklusion die Rede. Integration gilt als engere Bezeichnung, ihr fehlt der Aspekt der absoluten Gleichwertigkeit der Individuen. Inklusion reicht als Begriff weit über das Verständnis von Integration hinaus, er schliesst alle Menschen ein (Schor, 2009). Ein inklusives Bildungssystem bedingt eine strukturelle Anpassung ausgerichtet auf die Heterogenität aller Schüler und Schülerinnen. Es richtet sich am individuellen Bedarf des Einzelnen aus (Monitoringausschuss Österreich, 2010). Von dieser Umsetzung der Inklusion ist die Gesellschaft noch weit entfernt. Lienhard-Tuggener, Joller-Graf und Mettau Szaday (2011) sehen Inklusion aber als zentrale Vision. Auf dem Weg hin zu diesem grossen Ziel sprechen sie von Integration. Sie bevorzugen den Begriff der Integration auch deshalb, weil sich viele Schulteams, Eltern und Fachpersonen auf einem guten Weg befinden, die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Schritt für Schritt zu entwickeln. Deshalb betrachten sie es als ein Zeichen des Respekts, diesen breit eingeführten Begriff weiterhin zu verwenden.

In Anlehnung an die Argumentation von Lienhard-Tuggener et al. (2011) wird in der vorliegenden Arbeit der Begriff Integration verwendet.

2.1.3 Niederschwellige und hochschwellige Massnahmen

Im sonderpädagogischen Kontext werden im FL niederschwellige und hochschwellige Massnahmen unterschieden. Zu den niederschweligen zählen die besonderen